



Merkblatt

betreffend die Besteuerung des landwirtschaftlichen Vermögens und Erwerbes

1. Grundsätzliches

Das Vermögen und der Erwerb aus selbständiger, landwirtschaftlicher Tätigkeit kann nach den pauschalen Ansätzen gemäss Hilfsformular C oder, sofern ein Steuerpflichtiger eine ordnungsgemässe Buchhaltung nach Art. 17 SteG führt, aufgrund der Jahresrechnung ermittelt werden (Art. 17 SteG).

Das Hilfsformular C kann bei der Wohn-/Steurgemeinde bezogen werden.

Steuerpflichtige, die eine Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbes aufgrund der Jahresrechnung möchten, haben einen Antrag bis spätestens Abgabefrist der Steuererklärung an die Steuerverwaltung zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Steuerpflichtige eine Bilanz und Erfolgsrechnung nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erstellt und sich verpflichtet, diese für fünf Jahre weiterzuführen und den Steuererklärungen dieses Zeitraums zugrunde zu legen.

2. Ermittlung des landwirtschaftlichen Vermögens gemäss Hilfsformular C

Die Bewertung des Vermögens erfolgt zu Beginn des Steuerjahres (1.1.) bzw. am Beginn der Steuerpflicht und ist nach den Ansätzen des Hilfsformulars C zu ermitteln und zu deklarieren. Von der Vermögenssteuer befreit und bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht zu berücksichtigen sind die für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erforderlichen Geräte und Werkzeuge, soweit ihr Wert insgesamt den Betrag von 2'000 Franken nicht überschreitet sowie das Vermögen an landwirtschaftlichen Produkten (wie Heu, Getreide, Früchte) gemäss Nachweis des Steuerpflichtigen.

Die Bewertung der Viehhabe erfolgt gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a SteG nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert pro Tier der jeweiligen Tiergattung beträgt:

Rindergattung:

Milchkühe	CHF 3'000
andere Kühe	CHF 2'500

andere Tiere der Rindergattung:

über 730 Tage alt	CHF 2'000
über 365 bis 730 Tage alt	CHF 1'500
über 120 bis 365 Tage alt	CHF 1'000
bis 120 Tage alt	CHF 500

Pferdegattung:

Säugende und trüchtige Stuten	CHF 3'000
Andere Pferde über 30 Monate	CHF 2'000
Fohlen bis 30 Monate (ohne Fohlen bei Fuss)	CHF 1'500
Maultiere und Maulesel	CHF 1'000
Ponys, Kleinpferde und Esel	CHF 500

Schafe und Ziegen:

Schafe gemolken	CHF 500
Ziegen gemolken	CHF 400
Andere Schafe und Ziegen über 1-jährig	CHF 300

Schweine:

Säugende Zuchtsauen	CHF 1'000
Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	CHF 500
Zuchteber	CHF 500

Weitere Tiergattungen:

Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	CHF 20
Trutenmast	CHF 30
1 Bienenvolk	CHF 40

3. Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbes gemäss Hilfsformular C**3.1 Grundsatz**

Die Höhe des Erwerbes aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aus jeder anderen landwirtschaftlichen Produktion wird aufgrund von Ertragseinheiten festgesetzt.

Die Ertragseinheiten richten sich nach der Betriebsgrösse und bewirtschafteten Bodenfläche sowie nach der Viehzahl am Ende des Steuerjahres (31.12.) bzw. am Ende der Steuerpflicht und werden in Grossvieheinheiten berechnet.

3.2 Berechnung der Grossvieheinheiten

Für die Berechnung nach Grossvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

a) Tiergattung:	Grossvieheinheit:
Rindergattung:	
Milchkühe	= 1
andere Kühe	= 0.80
andere Tiere der Rindergattung:	
über 730 Tage alt	= 0.60
über 365 bis 730 Tage alt	= 0.40
über 120 bis 365 Tage alt	= 0.30
bis 120 Tage alt	= 0.10

Pferdegattung:

Säugende und trüchtige Stuten	= 1
Andere Pferde über 30 Monate	= 0.70
Fohlen bis 30 Monate (ohne Fohlen bei Fuss)	= 0.50
Maultiere und Maulesel	= 0.40
Ponys, Kleinpferde und Esel	= 0.25

Schafe und Ziegen:

Schafe gemolken	= 0.25
Ziegen gemolken	= 0.20
Andere Schafe und Ziegen über 1-jährig	= 0.17

Schweine:

Säugende Zuchtsauen	= 0.55
Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	= 0.26
Zuchteber	= 0.25

Weitere Tiergattungen:

Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	= 0.01
Trutenmast	= 0.028
1 Bienenvolk	= 0.0313

- b) Privatwälder, die in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sind bei dessen Veranlagung nach dem durchschnittlichen jährlichen Holzzuwachs (Hiebsatz) anzurechnen, wobei 1 m³ oder 1 Ster = 0.1 Grossvieheinheiten gleichgestellt wird;
- c) Futtermastkäufe sind in Grossvieheinheiten umzurechnen, wobei 7'000 kg = 1 Grossvieheinheit gleichgestellt werden;
- d) 80 Are Ackerland = 1 Grossvieheinheit;
- e) 25 Are Rebland = 1 Grossvieheinheit;
- f) 25 Are reiner Obstbau = 1 Grossvieheinheit;
- g) 40 Are Gemüsebau = 1 Grossvieheinheit.

Werden Hühner oder Bienenvölker als reiner landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gehalten, so wird die Haltung bis und mit 10 Bienenvölker und bis und mit 30 Legehennen nicht als landwirtschaftlicher Erwerb gerechnet.

3.3 Ermittlung des Erwerbes

Eine Grossvieheinheit entspricht in den Talgemeinden einem Erwerb von **1'000** Franken und in den Berggemeinden Triesenberg, Schellenberg und Planken einem solchen von **800** Franken.